

# Schuldnerschutz bei Lohnpfändung

Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages haben Arbeitgeber von Ihrem Nettoeinkommen (Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) auszugehen. Vor Anwendung der Pfändungstabelle sind außerdem zu Ihren Gunsten die folgenden unpfändbaren Lohnanteile heraus zurechnen:

- die Hälfte der Überstundenvergütung (brutto),
- die Hälfte des Weihnachtsgeldes - maximal 500 €,
- ein (zusätzliches) Urlaubsgeld,
- Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Treueprämien,
- monatliche Leistungen auf vermögenswirksame (Spar-)Verträge.

Erst nachdem der Arbeitgeber Ihr Nettoeinkommen auf diese Weise „bereinigt“ hat, darf die Pfändungstabelle zur Anwendung kommen.

Quelle: BAG-SB

[http://www.meine-schulden.de/schritte\\_der\\_glaebiger/zwangsvollstreckung/extra/schuldnerschutz\\_bei\\_lohnpfaendung](http://www.meine-schulden.de/schritte_der_glaebiger/zwangsvollstreckung/extra/schuldnerschutz_bei_lohnpfaendung)